

**Änderung des Gewinnabführungsvertrages
vom 23. August 2004**

zwischen der

H.P.I. Holding Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Mannhardtstr. 6, 80538 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 118683

und der

August Berger Metallwarenfabrik GmbH mit Sitz in Berg/ Pfalz, Bruchbergstraße 64-66, 76768 Berg/ Pfalz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Landau/ Pfalz unter HRB 21795

1. Zwischen der H.P.I Holding Aktiengesellschaft und der August Berger Metallwarenfabrik GmbH wurde am 23.08.2004 ein Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend: der „**GAV**“) geschlossen. Der GAV wurde in das Handelsregister am Sitz der August Berger Metallwarenfabrik GmbH eingetragen.
2. Um den GAV an die aktuellen gesetzlichen Anforderungen anzupassen, bedarf es einer Änderung des GAV.
3. Der GAV wird daher wie in der Anlage ersichtlich neu gefasst.

....., den2014

Ort

Datum

.....
H.P.I. Holding Aktiengesellschaft

.....
August Berger Metallwarenfabrik GmbH

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

1. H.P.I. Holding Aktiengesellschaft mit Sitz in München, Mannhardtstr. 6, 80538 München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 118683

- im Folgenden auch „**Organträgerin**“ genannt -

und der

2. August Berger Metallwarenfabrik GmbH mit Sitz in Berg/ Pfalz, Bruchbergstraße 64-66, 76768 Berg/ Pfalz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Landau/ Pfalz unter HRB 21795

- im Folgenden auch „**Organgesellschaft**“ genannt -

1. Beteiligungsverhältnisse

Die Organträgerin ist die alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft.

2. Gewinnabführung

- 2.1 Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn in den Grenzen des entsprechend anzuwendenden § 301 AktG in seiner jeweiligen Fassung an die Organträgerin abzuführen.

- 2.2 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Gewinnrücklagen nach vorstehendem Satz, die vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen; diese Beträge dürfen auch nicht zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwendet werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB, die vor oder während der Laufzeit dieses Vertrages gebildet worden sind.
- 2.3 Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für das ab dem 01. Januar 2004 laufende Geschäftsjahr.

3. Verlustübernahme

- 3.1 Die Organträgerin ist gegenüber der Organgesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.
- 3.2 Ziff. 2.3 gilt für die Verpflichtung zur Verlustübernahme entsprechend. Der Anspruch auf Verlustübernahme entsteht am Bilanzstichtag der Organgesellschaft und ist mit seiner Entstehung fällig.

4. Dauer dieses Vertrages / Außerordentliche Kündigung

- 4.1 Der Vertrag ist am 23. August 2004 erstmals geschlossen worden. Er ist mit Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft

erstmalig wirksam geworden und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 01.01.2004. Die der ordentlichen Hauptversammlung der Organträgerin des Jahres 2014 zur Zustimmung vorgelegte Änderung und die sich aus der Änderung ergebende Fassung des Vertrages werden mit der Eintragung der Änderung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gelten rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in welchem die Änderung des Vertrages in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft eingetragen wird.

- 4.2 Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- 4.3 Dieser Vertrag kann aus wichtigem Grunde fristlos gekündigt werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere die Veräußerung oder Einbringung sämtlicher oder der Mehrheit der Anteile an der Organgesellschaft, die Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organgesellschaft oder der Organträgerin anzusehen.
- 4.4 § 307 AktG ist entsprechend anzuwenden. Jedoch können die Gesellschafter unter Einschluss etwaiger außenstehender Gesellschafter einstimmig die Fortsetzung dieses Vertrages beschließen. In diesem Fall wird die Laufzeit des Vertrages nach vorstehender Ziffer 4.2 nicht unterbrochen.
- 4.5 Wenn der Vertrag endet, hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

5. Schlussbestimmung

5.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

5.2 Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

5.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages vollständig oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Bestimmung, die dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, hätten sie dies im Lichte der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht. Dies gilt entsprechend für Regelungslücken.

....., den 2014

.....
H.P.I. Holding Aktiengesellschaft

....., den 2014

.....
August Berger
Metallwarenfabrik GmbH